



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 271/01  
2 AR 146/01

vom  
31. Oktober 2001  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen Betrugs u.a.

Az.: 22 Js 6597/99 Staatsanwaltschaft Memmingen

Az.: VI - 683/2001 Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht  
München

Az.: 5 Ds 22 Js 6597/99 Amtsgericht Memmingen

Az.: 7 Ls Ak 1183/00 Amtsgericht - Schöffengericht - Biberach

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 31. Oktober 2001 beschlossen:

Das beim Amtsgericht - Strafrichter - Memmingen anhängige Strafverfahren wegen Betrugs (Az.: 5 Ds 22 Js 6597/99) wird zu dem beim Amtsgericht - Schöffengericht - Biberach a.d. Riß anhängigen Strafverfahren wegen Betrugs u.a. (Az.: 7 Ls Ak 1183/00) verbunden.

Gründe:

Der Bundesgerichtshof ist für die Verbindung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StPO als gemeinschaftliches oberes Gericht zuständig; die Verbindung betrifft Sachen, die bei Gerichten verschiedener Rangordnung anhängig sind.

Beide Verfahren sind, nachdem das Amtsgericht - Schöffengericht - Biberach das Hauptverfahren in der Sache 7 Ls Ak 1183/00 durch Beschluß vom 25. Oktober 2001 eröffnet hat, rechtshängig; das Amtsgericht Biberach ist mit der vom Amtsgericht Memmingen angeregten Verbindung einverstanden.

Die Verbindung ist sachgerecht, da die Verfahren sich gegen dieselben Beschuldigten richten und parallele Tatvorwürfe betreffen; in beiden Verfahren werden dieselben Beweismittel zu verwerten sein.

Jähnke

Otten

Rothfuß

Fischer

Elf